

B e n u t z u n g s o r d n u n g

über die Anmietung der Grillhütte auf dem Grundstück der Stadt Mendig an der Vulkanstraße zwischen der Judohalle und dem Schützenhaus

§ 1

Allgemeines

Eigentümerin der Grillhütte ist die Stadt Mendig. Ihr obliegt die Bereitstellung, bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung.

§ 2

Umfang der Nutzung

2. 1 Die Grillhütte dient in erster Linie den Bürgern und Vereinen der Stadt Mendig.
- 2.2 Eine Vermietung an Auswärtige Vereine oder Personen erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung besteht nicht.

§ 3

Vergabe

- 3.1 Anträge auf Anmietung der Grillhütte sind an die Stadt Mendig (Stadtbüro) zu richten. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Termin erhält grundsätzlich der erste Antragsteller die Benutzungserlaubnis. Im übrigen ist die Vergabe dem Stadtbürgermeister vorbehalten.
- 3.2 Die Mieterlaubnis kann nachträglich eingeschränkt oder versagt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Hieraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
- 3.3 Kann die vertraglich festgelegte Anmietung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so kann eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr nicht erfolgen.

§ 4

Nutzungsentgelt

- 4.1 Für die Anmietung der Grillhütte mit der dazugehörigen Toilettenanlage wird pro Nutzungstag ein Entgelt von **50,00 €** erhoben.

- 4.2 Die Energiekosten (Strom, Wasser und Abwasser u.ä.) werden gesondert abgerechnet.
- 4.3 Eine Weitervermietung der Grillhütte durch den Mieter ist unzulässig.
- 4.4 Es ist eine Kautionshöhe von **250,00 €** im Büro des Stadtbürgermeisters zu hinterlegen.

§ 5

Haftung

- 5.1 Die Stadt Mendig überlässt die Grillhütte sowie die Toilettenanlagen in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schäden sind vor der Nutzung umgehend der Stadt Mendig mitzuteilen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- 5.2 Die Haftung der Stadt Mendig für die Benutzung richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- 5.3 Für Beschädigungen, die durch die Anmietung entstehen, haftet der jeweilige Mieter.

§ 6

Anmietung

- 6.1 Der Benutzer ist für die ordnungsgemäße Anmietung der Grillhütte sowie der Toilettenanlagen verantwortlich.
- 6.2 Der Mieter trägt die Verantwortung für seine Gäste.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet
- die Räume unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme pfleglich zu behandeln,
 - die Räume und die Einrichtungen im sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen,
 - Beschädigungen und Verluste, die durch die Anmietung entstehen, umgehend und unaufgefordert der Stadt Mendig oder deren Beauftragten anzuzeigen. Der Mieter haftet für die Beseitigung der Mängel bzw. für den Ersatz,
 - den Weisungen des Stadtbürgermeisters bzw. dessen Beauftragten zu folgen.

- 6.4 Die dem Mieter ausgehändigten Schlüssel sind am Tage nach der Anmietung dem Stadtbürgermeister oder seinem Beauftragten zu übergeben. Dabei wird sich dieser vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen überzeugen.
- 6.5 Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt müssen lärmintensive Tätigkeiten eingeschränkt werden. Die Benutzung von Tonträgern dürfen generell nicht zur Belästigung der Anwohner führen.
- 6.6 Die Mieter haben das notwendige Brennholz mitzubringen. Es ist untersagt, in der Umgebung lagerndes Holz zu verwenden, vorhandene Bäume und Sträucher zu beschädigen oder davon Holz zu schlagen. Es darf nur trockenes Brennholz ohne chemische Zusätze verwendet werden.
- 6.7 Im unmittelbaren Umgebungsbereich der Grillhütte ist Fahr- und Parkverbot für Fahrzeuge aller Art.
- 6.8 Das Abbrennen von Feuerwerkskörper ist verboten.

§ 7

Reinigung

Die Mieter sind verpflichtet, die Grillhütte, den Umgebungsbereich sowie die Toilettenanlagen im gereinigten und aufgeräumten Zustand zu übergeben. Sollte dieses nicht der Fall sein, erfolgt die Einbehaltung der Kautions in Höhe der erforderlichen Reinigungskosten.

§ 8

Hausordnung

Der Stadtbürgermeister oder sein Beauftragter üben Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung durch den Mieter oder dessen Gäste können zu zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss von der Anmietung führen.

§ 10

Abweichungen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mendig und müssen schriftlich festgelegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den 17.02.2009

Stadtbürgermeister

